

**23/A XXVIII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Norbert Sieber, Bernhard Herzog, Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher, Barbara Neßler,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 26.02.2025	Änderungen laut Antrag vom 26.02.2025	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	Artikel 1	
	Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBL. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 97/2024, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. In § 55 Abs. 57 wird der Ausdruck „4. März 2025“ durch den Ausdruck „4. März 2026“ ersetzt.</i>	
(57) § 3 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. 135/2022 treten rückwirkend mit 12. März 2022 in Kraft und mit dem Tag der Beendigung des Aufenthaltsrechtes nach § 4 Vertriebenen-VO, spätestens jedoch mit 4. März 2025, außer Kraft.		(57) § 3 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. 135/2022 treten rückwirkend mit 12. März 2022 in Kraft und mit dem Tag der Beendigung des Aufenthaltsrechtes nach § 4 Vertriebenen-VO, spätestens jedoch mit 4. März 20252026 , außer Kraft.
	<i>2. Dem § 55 wird folgender Abs. 67 angefügt:</i>	
	„(67) § 55 Abs. 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. xx/2025 tritt mit 4. März 2025 in Kraft.“	(67) § 55 Abs. 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. xx/2025 tritt mit 4. März 2025 in Kraft.

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 26.02.2025	Änderungen laut Antrag vom 26.02.2025	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Artikel 2	
	Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes	
<p><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	<p>Das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2024, wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>1. In § 9 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 Z 3 wird jeweils die Zahl „8 100“ durch die Zahl „8 600“ ersetzt.</i></p>	
<p>§ 9. (1) ...</p> <p>(3) Ausgeschlossen von der Beihilfe sind Personen, deren Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8) den Grenzbetrag von 8 100 Euro übersteigt.</p>		<p>§ 9. (1) ...</p> <p>(3) Ausgeschlossen von der Beihilfe sind Personen, deren Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8) den Grenzbetrag von 8 100600 Euro übersteigt.</p>
<p>§ 24. (1) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach diesem Abschnitt hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind), sofern</p> <p>1. ...</p> <p>3. der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8 Abs. 1) dieses Elternteiles im Kalenderjahr den absoluten Grenzbetrag von 8 100 Euro nicht übersteigt und dieser Elternteil während des Bezuges keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhält.</p>		<p>§ 24. (1) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach diesem Abschnitt hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind), sofern</p> <p>1. ...</p> <p>3. der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8 Abs. 1) dieses Elternteiles im Kalenderjahr den absoluten Grenzbetrag von 8 100600 Euro nicht übersteigt und dieser Elternteil während des Bezuges keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhält.</p>
<p>Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung des Antrages 23/A tritt § 50 Abs. 30 idF des BGBl. I Nr. 154/2022 spätestens mit 4. März 2025 außer Kraft. (s. dazu auch NovAo 3.)</p>	<p><i>2. In § 50 Abs. 30 wird der Ausdruck „4. März 2025“ durch den Ausdruck „4. März 2026“ ersetzt.</i></p>	
<p>(30) § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c und d sowie § 50 Abs. 29 und 30 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2022 treten rückwirkend mit 12. März 2022 in Kraft und mit dem Tag der Beendigung des Aufenthaltsrechtes nach § 4 Vertriebenen-VO, spätestens jedoch mit 4. März 2025, außer Kraft.</p>		<p>(30) § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c und d sowie § 50 Abs. 29 und 30 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2022 treten rückwirkend mit 12. März 2022 in Kraft und mit dem Tag der Beendigung des Aufenthaltsrechtes nach § 4 Vertriebenen-VO, spätestens jedoch mit 4. März 2025 2026, außer Kraft.</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 26.02.2025	Änderungen laut Antrag vom 26.02.2025	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	3. Dem § 50 werden folgende Abs. 44 und 45 angefügt:	
	„(44) § 9 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.	(44) § 9 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
	(45) § 50 Abs. 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 tritt mit 4. März 2025 in Kraft.“	(45) § 50 Abs. 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 tritt mit 4. März 2025 in Kraft.